

Satzung der Medienwerkstatt Biberach/Riss e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Medienwerkstatt Biberach/Riss e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riss
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach a. d. Riss eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sinnvollen und kreativen Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Bereichen sozialer und kultureller Arbeit. Insbesondere hat der Verein den Zweck der Förderung der Jugendhilfe für den Bereich Medienkunde und der Erwachsenenbildung auf den Gebieten der Informations-, Kommunikations- und Medientechnologie. Der Verein wird im Rahmen der Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Bildungsträgern Jugendlichen die Zugänge zu neuer Medientechnik vermitteln.
3. Die Ziele des Vereins sind auf den ersten beiden Seiten der Konzeption definiert. Dieser Teil der Konzeption ist Bestandteil der Satzung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterhaltung einer Medienwerkstatt, in der die technischen und didaktischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
 - die Produktion von Beiträgen für alle Bereiche der Sozial-, Jugend- und Kulturarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für Steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Nutzung der Mittel und der Ausstattung der Medienwerkstatt regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Austritt kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - durch Tod.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Ausschluss (§5,2).

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§10). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Ein höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden
3. Der Beitrag wird zum Jahresanfang fällig. Der Einzug erfolgt im allgemeinen durch Abbuchungsverfahren.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, w stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 Organe. des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat ohne Stimmrecht.

Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben. Sie haben Protokolle ihrer Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der Schriftführerin
 - dem/ der Kassiererin.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
3. MitarbeiterInnen, die für den Verein hauptamtlich tätig sind, dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Für einzelne Arbeitsbereiche des Vereins kann der Vorstand weitere Personen benennen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.
 - Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestimmen für:
 - die Führung gewöhnlicher Vereinsgeschäfte
 - die Führung besonderer Vereinsgeschäfte, sofern diese projektbezogen sind und der Geschäftsführer diese nicht wahrnehmen kann.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus vom Vorstand bestimmten Personen, die sich verpflichten, den Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - Auflösung des Vereins
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an die Mitgliederversammlung Anträge richten. Der Wortlaut der Anträge muss dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und
 - die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist
 - die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder übersteigt.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§12 f).

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/ der ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichtsgerichten und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu Zwecken der gemeinnützigen Jugendarbeit einzusetzen.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung erlangt Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Biberach/Riss.